

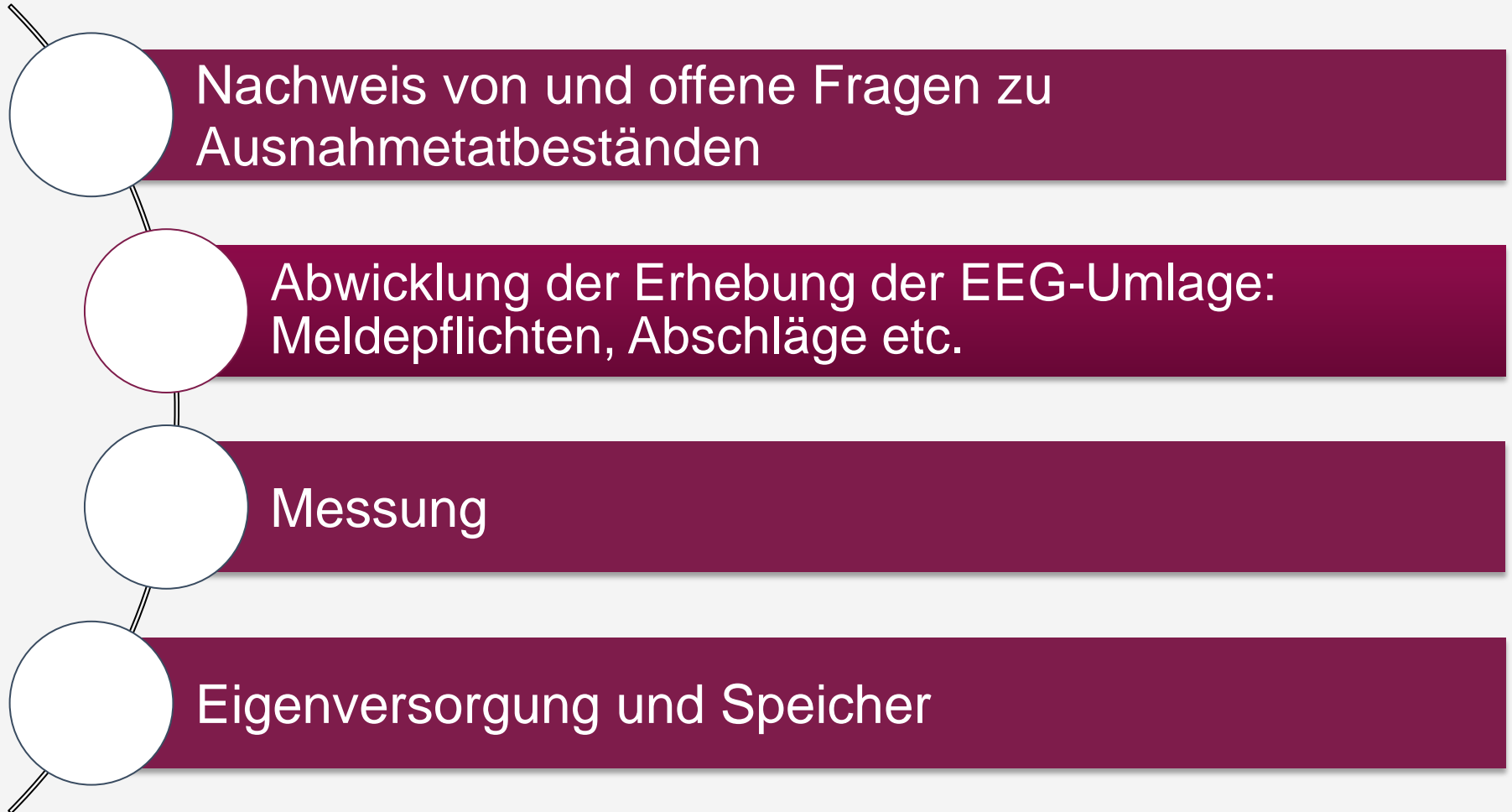
22. Fachgespräch der Clearingstelle EEG: Eigenversorgung mit Strom aus Anlagen i.S.d. EEG

23.09.2015

Die EEG-Umlage auf die Eigenversorgung aus Sicht des BDEW

Constanze Hartmann, LL.M.
Fachgebietsleiterin EEG, BDEW

EEG-Umlage auf Eigenversorgung



Nachweis von Ausnahmen/ Verringerungen

GRUNDSATZ nach § 61
EEG 2014:
Volle EEG-Umlagepflicht

Anlagenbetreiber ist für alle
Umstände, die Wegfall oder
Reduzierung der EEG-
Umlage begründen sowie
für selbst verbrauchte
Strommengen
nachweispflichtig!

AUSNAHMEN:

Vollständige
Befreiung (§ 61
Abs. 2 EEG
2014)

Vollständige
Befreiung bei
„Bestands-
anlagen“ (§ 61
Abs. 3 und 4
EEG 2014)

Verringerte
EEG-
Umlagepflicht
für bestimmte
Anlagen (§ 61
Abs. 1 EEG
2014)

Nachweise bei Bestandsanlagen - Einzelfragen

- **§ 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014: Bestandsanlage:**
- *„1. die der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 betrieben hat,“
(2. und 3. ...)*
- **Mögliche Probleme beim Nachweis:**
 - Wieviel Strom muss der Eigenversorger vor dem 1. August 2014 zur Eigenversorgung genutzt haben?
 - „Eigenverbrauch“ – Konzept erforderlich? „Sowieso“-Verbräuche?
 - Bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe: keine Eigenversorgung.
 - Muss *am 31. Juli 2014* Eigenversorgung vorgelegen haben?
 - Personenidentität zwischen Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 und nach dem 1. August 2014 erforderlich?

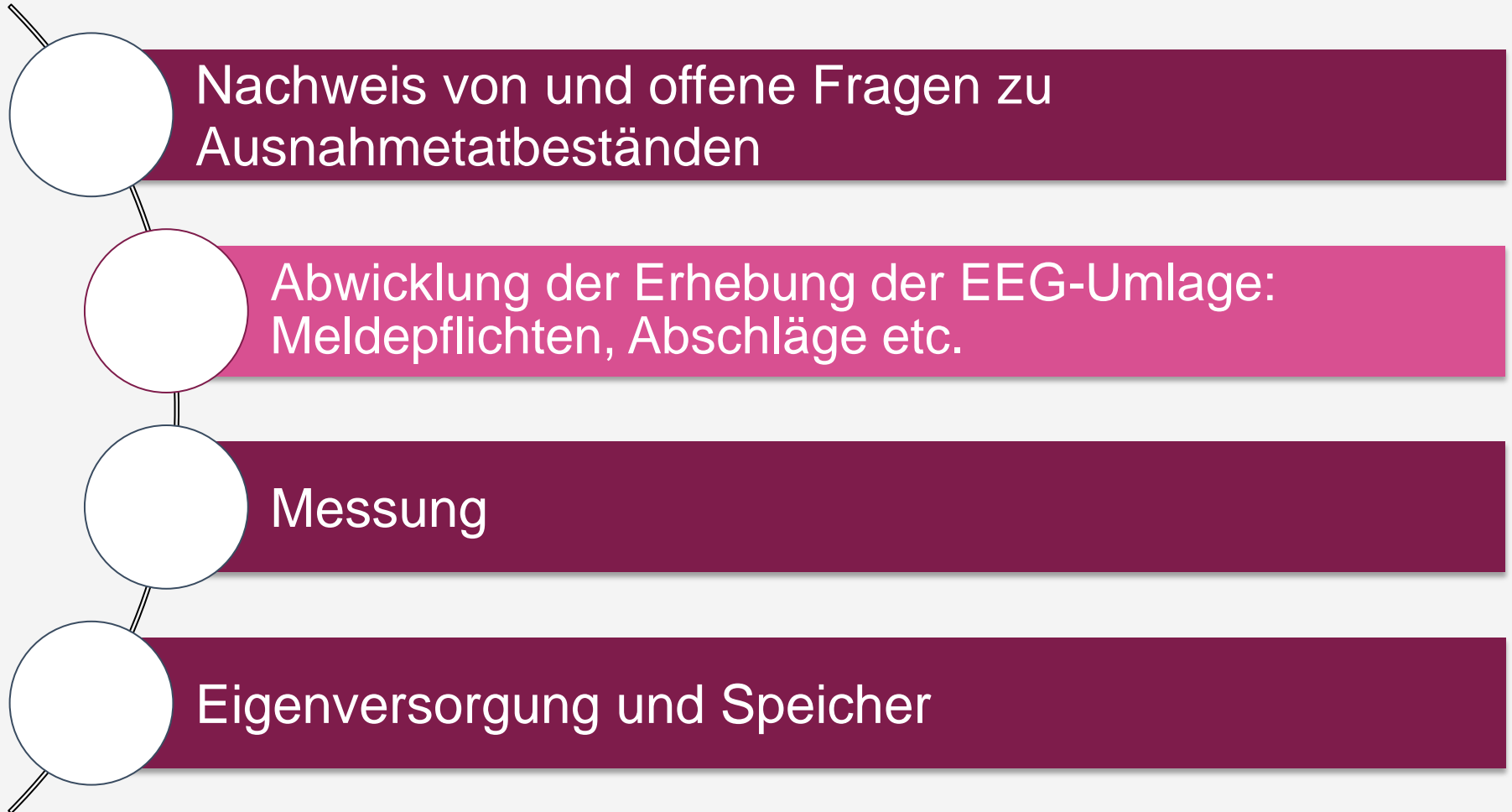
Nachweis bei verringerter EEG-Umlage

- **Zahlungspflicht der verringerte EEG-Umlage** (derzeit 30%):

Anlagenart	Nachweis	weitere Voraussetzung
EEG-Anlagen	Anschluss-Netzbetreiber hat Kenntnis darüber, ob es sich um eine EEG-Anlage handelt	fristgerechte Meldung der Strommengen, § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014
hocheffiziente KWK-Anlagen (siehe weitere Voraussetzungen in § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014)	Nachweis von Hocheffizienz und Monats-/ Jahresnutzungsgrad durch den Anlagenbetreiber	fristgerechte Meldung der Strommengen, § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014

- Führt bei Ausnahmetatbeständen die verspätete Meldung, sofern eine Pflicht zur Übermittlung besteht, zur vollen EEG-Umlagepflicht?
- Berechnung der anteiligen EEG-Umlage?

EEG-Umlage auf Eigenversorgung



Abwicklung der Erhebung der EEG-Umlage

- Kernpunkte der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV), §§ 7 ff.

Zuständigkeit: bis auf klar definierte Ausnahmen erhebt **VNB** die EEG-Umlage vom Eigenversorger, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, nicht **ÜNB**

Zuständigkeit ÜNB u.a. bei gleichzeitiger Eigenversorgung und EltVU-Belieferung aus einer Stromerzeugungsanlage

Abschläge und Aufrechnung

Anpassung der **Datenlieferungs- und Mitteilungspflichten** im Verhältnis AB-VNB und VNB-ÜNB

Melde- und Zahlungspflichten (1)

- § 74 Satz 3 EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 2 AusglMechV:

*„Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge elektronisch mitteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen. Soweit die Belieferung über Bilanzkreise erfolgt, müssen die Energiemengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden. Satz 1 ist auf Eigenversorger entsprechend anzuwenden (Meldefrist für Endabrechnung: 28. Februar für das Vorjahr); **ausgenommen** sind*

- *Strom aus **Bestandsanlagen**, für den nach § 61 Absatz 3 und 4 keine Umlagepflicht besteht, und*
- *Strom aus **Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 61 Absatz 2 Nummer 4**, wenn die installierte Leistung der Eigenerzeugungsanlage 10 Kilowatt und die selbst verbrauchte Strommenge 10 Megawattstunden pro Kalenderjahr nicht überschreitet.*

Melde- und Zahlungspflichten (2)

- § 71 Nr. 1 EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 2 AusglMechV:

„Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber

1. *bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des Vorjahres und die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 des EEG für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlichen Daten zur Verfügung stellen (...)*“



Nachweise für Ausnahmen (§ 61 Abs. 2 bis 4) und Verringerungen.



Aber: für die Eigenversorgung genutzte Strommengen sind nicht bei „Bestandsanlagen“ und der Kleinanlagenregelung anzugeben.



Verstoß gegen Meldepflichten: Erhöhung der EEG-Umlage auf 100% (bei Verringerung), Schätzbefugnis des Netzbetreibers; Fiktion der Fälligkeit und automatische Verzinsung (5%).

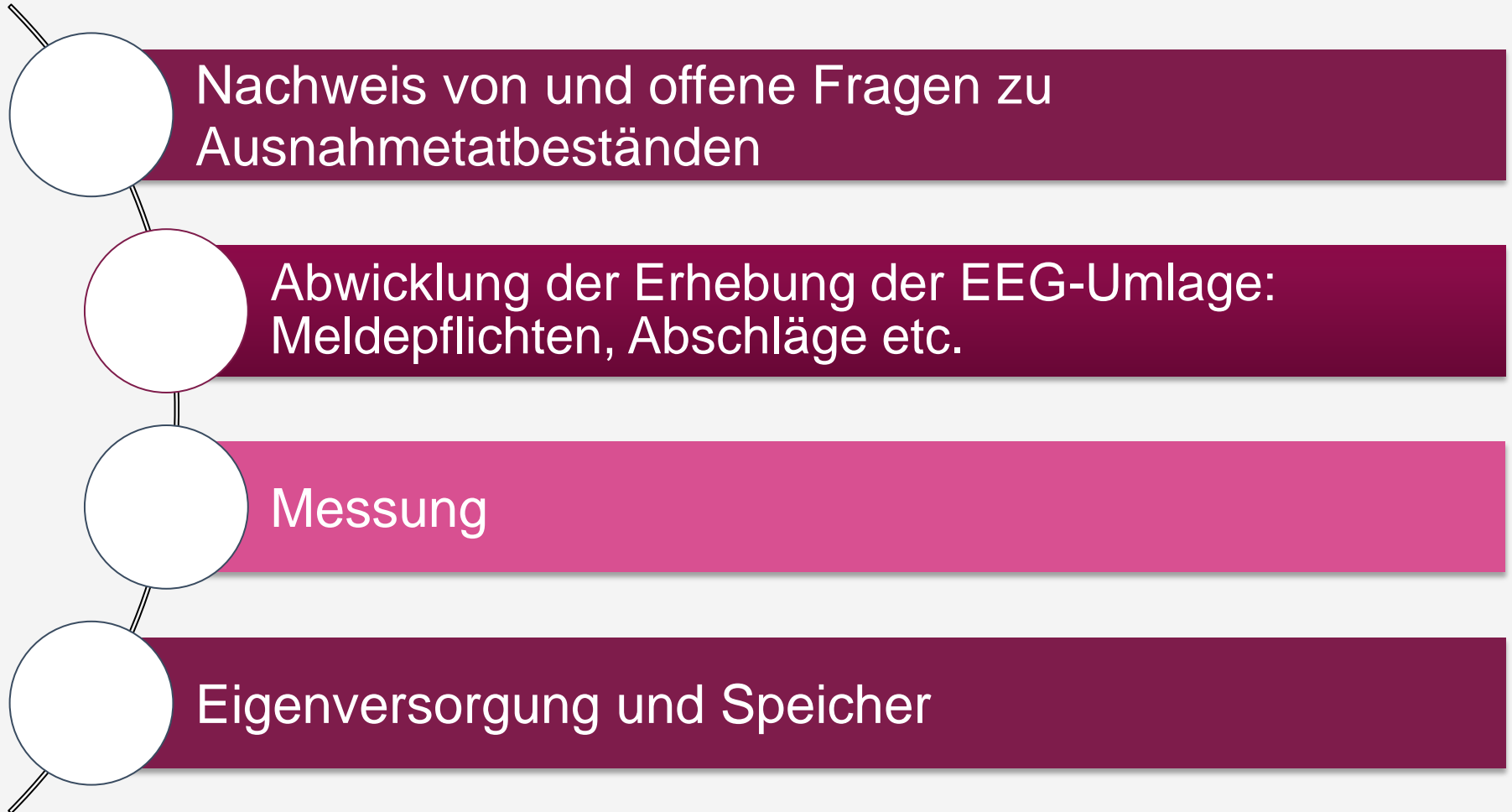


Für 2014: Anpassung der Mitteilungsfristen für Eigenversorger auf 28. Februar 2016 hinsichtlich der erforderlichen Angaben

Abschlagszahlungen

- § 7 Abs. 3 AusglMechV:
- „Auf die Zahlung der EEG-Umlage nach den Absätzen 1 und 2 **kann der zuständige Netzbetreiber monatlich jeweils zum 15. Kalendertag** für den Vormonat Abschlüsse in angemessenem Umfang verlangen. Die Erhebung von Abschlägen nach Satz 1 ist insbesondere **nicht angemessen**
 1. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus **solarer Strahlungsenergie** mit einer installierten Leistung **von höchstens 30 Kilowatt** und
 2. bei anderen Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von **höchstens 10 Kilowatt**. (...)“
- Abschläge erhebt der zuständige Netzbetreiber unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns (Kosten vs. Einnahmen?).
- Abgrenzung angemessene/ nicht angemessene Abschläge – Abschläge überhaupt: keine feste Leistungsgrenze möglich – auch bei höherer Leistung aber geringem Eigenversorgungsanteil kann Erhebung unangemessen sein.

EEG-Umlage auf Eigenversorgung



Messung und Eigenversorgung

- **Messanforderungen nach § 61 Abs. 6 und 7 EEG 2014:**

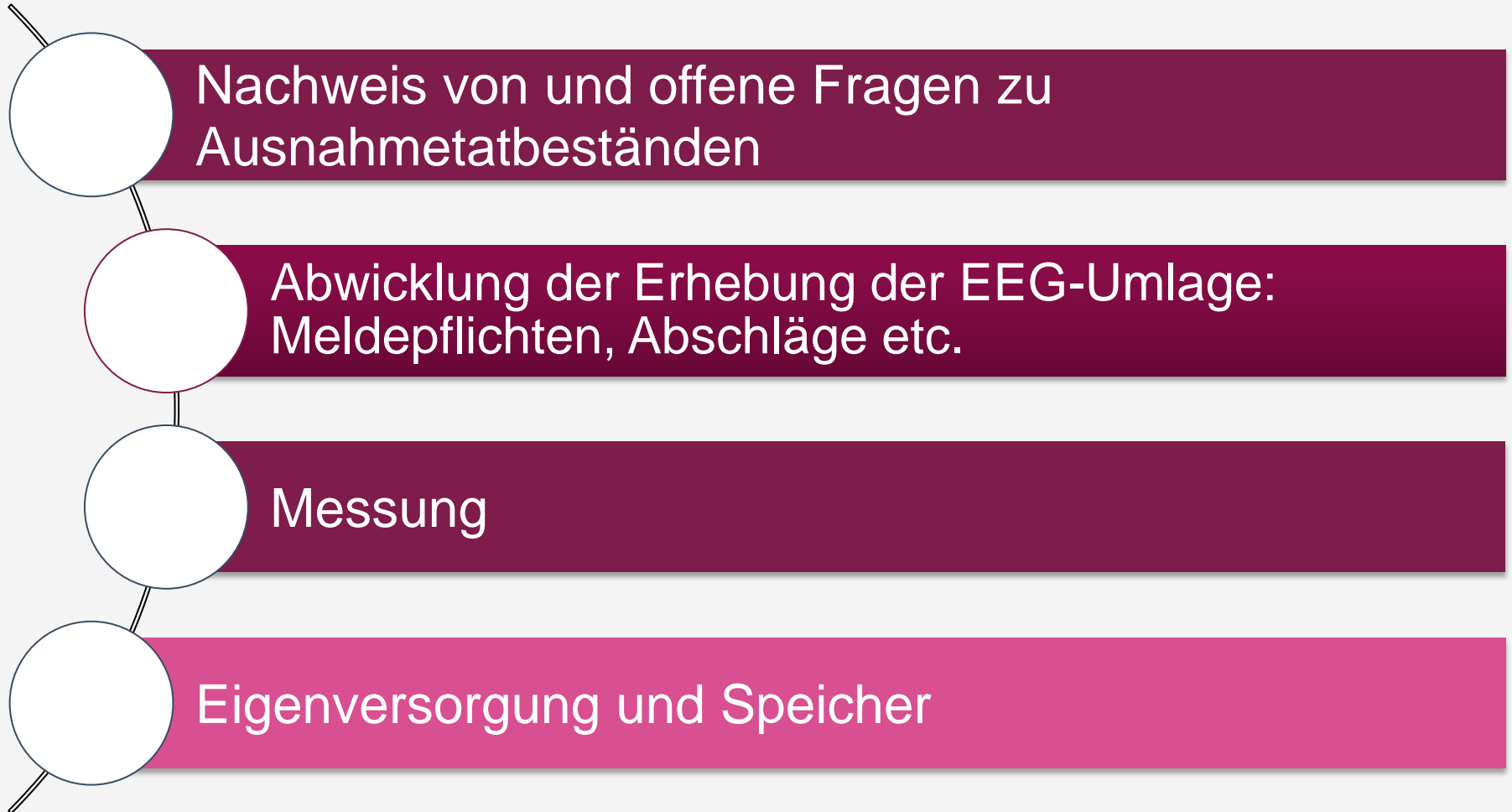


Clearingstelle EEG 2014/31; BDEW: Enthaltung zur
gewillkürten Vorrangregelung

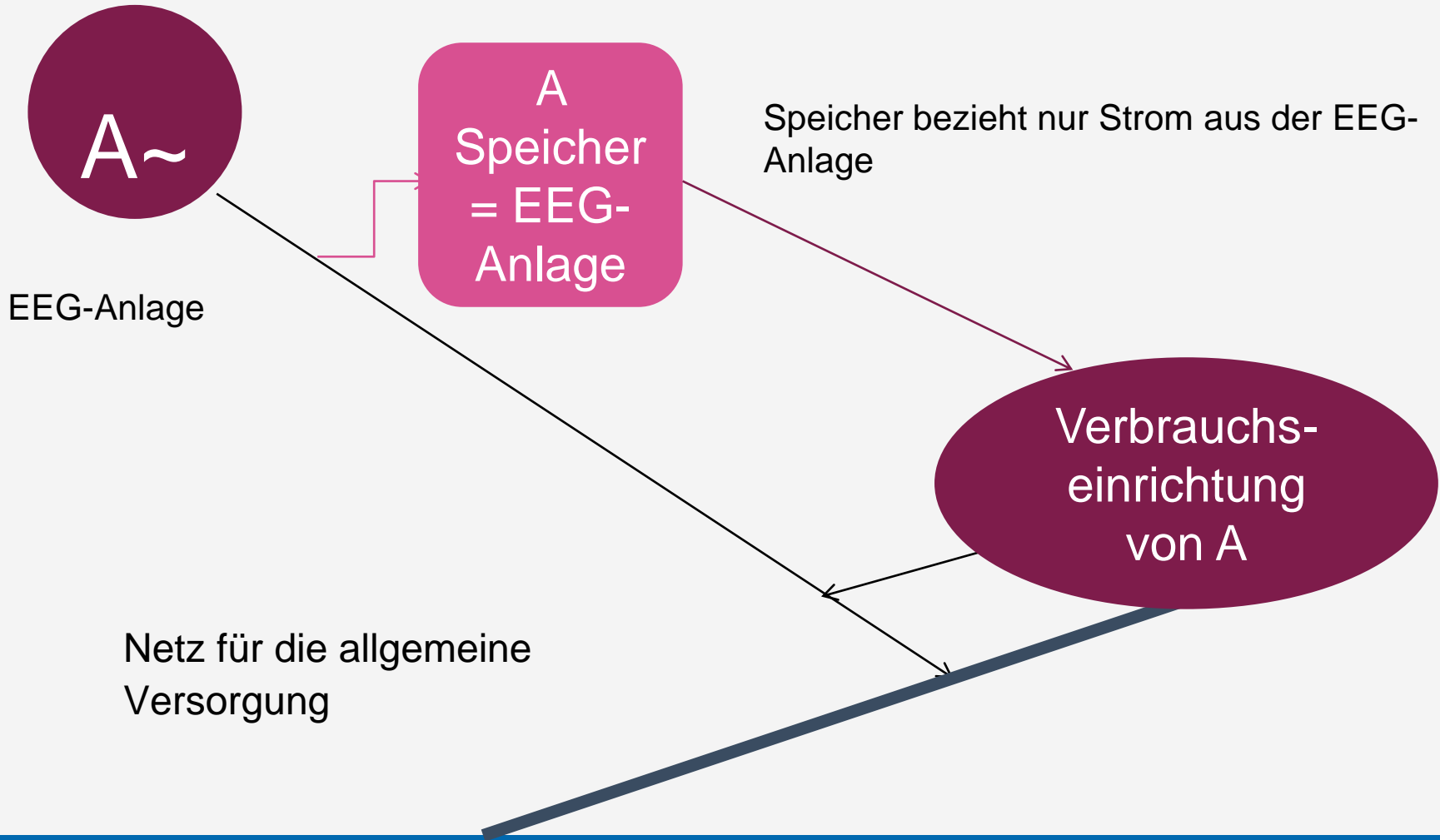


Im aktuellen **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende** vom 21.9.2015: keine Einbauverpflichtung von iMSys für Eigenversorgungskonstellationen (Eckpunkte: „Prüfung“), aber Einbauverpflichtung von iMSys bei Anlagen über 7 kW - auch bei Bestandsanlagen! Außerdem als Zweck bei Messwertnutzung VNB und ÜNB: Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern.

EEG-Umlage auf Eigenversorgung



Eigenversorgung und Speicher



Verschiedene Fragen zu Eigenversorgung und Speichern (1)

- **Clearingstelle EEG Empfehlung 2014/31** (Leitsatz 10, Rn. 140 ff.):
 - Auch bei Eigenversorgung ist Einspeicherung Letztverbrauch.
 - Vgl. BGH, Beschluss vom 7. November 2009 (Az. EnVR 56/08): Betreiber eines Pumpspeicherkraftwerks ist Letztverbraucher.
- **Problem:** § 60 Abs. 3 Satz 3 EEG 2014 (Ausnahme von der EEG-Umlagezahlungspflicht bei Einspeicherung in netzgestützte Speicher sofern der Strom wieder ins Netz ausgespeichert wird) ist vom Wortlaut her nicht anwendbar.
- Für die Kleinanlagenregelung ergibt sich nach der Clearingstelle EEG:
 - EEG-Anlage und Speicher werden nicht zusammengefasst (2 x 10 kW)
 - § 61 Abs. 7 EEG 2014 steht der Einbeziehung von Speichern nicht entgegen.
 - **10 MWh/a-Grenze?**

Verschiedene Fragen zu Eigenversorgung und Speichern (2)

- **Konsequenzen** bei Fortführung dieser Rechtsansicht:
 - Es kann doppelt EEG-Umlage, einmal auf Einspeicherung, einmal auf die Ausspeicherung und den Verbrauch in der Kundenanlage anfallen.
 - Stromspeicher ist eigene Stromerzeugungsanlage.
 - Da keine Zusammenfassung: Speicher muss selbst Bestandsanlage sein, damit Bestandsanlagenbefreiung greift.
 - Verringerte EEG-Umlage auf Ausspeicherung und Verbrauch, wenn Speicher ausschließlich mit EE-Strom befüllt wird und damit selbst eine EEG-Anlage darstellt, vgl. § 5 Nr. 1 2. HS. EEG 2014.



De lege ferenda zu lösen!

Noch viele Einzelfragen zu Ausnahmetatbeständen

Abwicklung der Erhebung der EEG-Umlage:
neue Pflichten für Anlagenbetreiber und Netzbetreiber

Lösung der Problematik Eigenversorgung und Speicher

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Constanze Hartmann, LL.M.
Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 - 300199-1525
constanze.hartmann@bdew.de
www.bdew.de